



ALLGEMEINE ANGEBOTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

für Maschinen, Vorrichtungen, Ersatzteile und Kundenarbeit

der Firma Transtop AG, CH - 5417 Untersiggenthal

Allgemeines

Soweit nicht besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, gelten die nachstehenden Bedingungen als integrierender Vertragsbestandteil. Alle Abmachungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Soweit sich aus den speziellen Abmachungen und den nachfolgenden Bedingungen nichts Abweichendes ergibt, gelten ergänzend die Allgemeinen Lieferbedingungen für Maschinen und Ersatzteile des Vereins Schweizerischer Maschinen-Industrieller (VSM), jeweils gemäss der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Ausgabe.

Die Unwirksamkeit von einzelnen Punkten der Allgemeinen Offert- und Lieferbedingungen bewirkt nicht deren gesamte Unwirksamkeit.

Angebote

Unsere Angebote verstehen sich in jeder Hinsicht freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande.

Unterlagen und Zeichnungen

Diese bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung keiner Drittperson, insbesondere keinen Mitbewerbern, zugänglich gemacht werden. Bei Zuwiderhandlung bleiben sämtliche Rechtsbehelfe gemäss Urheberrecht sowie Schadenersatz vorbehalten.

Anforderungen

Der Besteller hat Transtop AG auf der Bestellung und den Herstellunterlagen alle für die Lieferung relevanten Anforderungen zu definieren.

Geheimhaltung, Rechte

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die Transtop AG aufgrund ihrer Tätigkeit bekannt werden, werden ebenso wie die vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen weder Dritten zugänglich gemacht, noch weitergegeben, noch verwendet.

Der Kunde sichert der Transtop AG zu, über sämtliche erforderlichen Rechte an den der Transtop AG zur Verfügung gestellten Unterlagen zu verfügen (insbesondere Patentrechte, Urheberrechte, Muster- und Modellschutz). Sollte die Transtop AG von Drittparteien mit Ansprüchen aus der Verletzung von Rechten konfrontiert werden, verpflichtet sich der Kunde, die Transtop AG vollumfänglich schadlos zu halten und allfällige Prozesse in eigenem Namen oder im Namen der Transtop AG und auf eigene Rechnung zu führen.

Preise

Diese verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, netto ab Werk exkl. MWST und beziehen sich auf den vertraglichen Lieferumfang. Wenn im Lieferumfang nicht speziell erwähnt, gehen sämtliche Nebenkosten, insbesondere Kosten für die Verpackung, Spedition, Zollabfertigung, Versicherung, Bankspesen, MWST, usw. zu Lasten des Bestellers.

Bei langfristigen Aufträgen (> 6 Monate) behalten wir uns vor, in gegenseitiger Absprache die Preise anzupassen, wenn Materialpreise (Legierungszuschläge), markante Währungsschwankungen oder andere Veränderungen der Import-/Exportkosten vorkommen.

Diese Risiken werden normalerweise vertraglich mit einer Gleitpreisformel vereinbart.

Zahlung

Bei Bestellungen < CHF 50'000.- sind 100% des vereinbarten Preises innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto zu bezahlen.

Bei Bestellungen über > CHF 50'000.- sind zu bezahlen:

- 30% des vereinbarten Preises innerhalb 15 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung, bzw. 30 Tage nach Vertragsunterzeichnung.
- 70% rein netto innerhalb von 30 Tagen nach Ablieferung und Rechnungsstellung

Die Zahlung hat in frei verfügbaren CHF oder EUR auf das auf der Faktura angegebene Konto zu erfolgen.

Bei entsprechender Vereinbarung ist für die restlichen 70% des vereinbarten Preises bei Bestellung ein unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv bei einer Erstklassebank zusammen mit der von uns bezeichneten Bank zu eröffnen. Das Akkreditiv ist zu errichten innerhalb 15 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung, bzw. 30 Tage nach Vertragsunterzeichnung. Die Gültigkeit des Akkreditivs dauert 30 Tage nach der letzten vereinbarten Zahlung.

Liefertermin und weitere Lieferbedingungen

Die Lieferzeit beginnt zu laufen nach Auftragseingang, bzw. nach bereinigter, vom Kunden genehmigter Auftragsbestätigung (Pflichtenheft, Lieferbedingungen), bzw. nach Eröffnung des vereinbarten Akkreditivs.

Die Transtop AG ist auch bei spezieller Vereinbarung berechtigt, den Liefertermin hinauszuschieben,

- wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden;
- wenn ohne unser Verschulden Ereignisse irgendwelcher Art auftreten, die bei uns und oder unserem Lieferanten den geordneten Fortgang der Arbeiten zur Ausführung des Auftrages beeinträchtigen;
- wenn die zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig eintreffen oder nachträglich geändert werden.

Im Weiterm gelten die entsprechenden Ziffern der Allgemeinen Lieferbedingungen des VSM.

Ablieferung

Jeder Auftrag wird nach dem Qualitätssicherungssystem ISO 9001 abgewickelt und bei der Ablieferung entsprechend behandelt. Nach Vereinbarung erfolgt eine Abnahme in unserem Werk. Prüfpläne, Abnahmeprotokolle usw. werden entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen ausgestellt und mitgeliefert.

Die zur Abnahme erforderlichen Werkzeuge, Werkstücke und Vorrichtungen - sofern nicht in der Auftragsbestätigung festgelegt - sind vom Besteller kostenlos beizustellen.

Ist der Auftraggeber bei der Abnahme nicht anwesend, so wird ihm mit dem Versand der Anlage das Prüfprotokoll zugestellt.

Mit der Abnahme bzw. mit der Ablieferung gehen Nutzen und Gefahr auf den Besteller über.

Gewährleistung

Die Gewährleistung beginnt mit dem Tage der Auslieferung und umfasst lediglich den Leistungsanteil der Transtop AG und dauert 12 Monate.

Alle mündlich vereinbarten Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Firma Transtop AG. Sonst haben sie keine Gültigkeit.

Bei Garantiarbeiten ausser Haus gehen die Reisezeit und die Reisespesen zu Lasten des Bestellers, die Arbeits- und Materialkosten zu Lasten der Firma Transtop AG.

Sollten definierte Anforderungen nicht auf Anhieb erfüllt sein, verpflichtet sich die Transtop AG, alles daran zu setzen, die Anforderungen zu erreichen. Die Zusatzaufwendungen nach Ablieferung können indessen speziell verrechnet werden, wenn die Firma Transtop AG kein Verschulden trifft.

Im Übrigen bestimmt sich die Gewährleistung und Haftung für Mängel nach den entsprechenden Ziffern der Allgemeinen Lieferbedingungen für Maschinen und Ersatzteile des VSM.

Vorschriften am Bestimmungsort

Der Besteller hat Transtop AG auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferung, die Montage, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

In jedem Fall von Streitigkeiten verpflichten sich beide Parteien, zuerst durch offene Aussprache zu einer Lösung zu gelangen.

Erfüllungsort ist 5417 Untersiggenthal.

Die Rechtsbeziehungen der Parteien stehen unter dem Schweizerischen Recht.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem oder über den Vertrag ist das Handelsgericht Aarau. Ein Weiterzug an das Bundesgericht bleibt vorbehalten.

Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von der Firma Transtop AG schriftlich anerkannt sind.